

ORTSBAUPLAN UNTERE VIEHWEIDE



Im gesamten Gebiet
mit Satteldach von
2-geschossige Bauweise
Neigung.



Achtung:
Alle Höhenangaben sind Tübinger Höhen

Genehmigt durch Erlass des Reg. Pres. Schwäb.-
Hohen vom 5.7.1956 Nr. 3362/56
und im
gemeinlich bekannt
gemacht
S. d. Tübingen, den
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Stadtbauamt

Anbauvorschriften

- Das Baugebiet wird zum Landhausgebiet im Sinne der §§ 2 Abs. 3 und 5 Abs. 3 der Ortsbauersatzung I. Teil bestimmt.
- Für die Lage und Stellung der Hauptgebäude und Garagen ist der Ortsbauplan vom 19.12.1955 in Verbindung mit dem Aufbauplan des Stadtplanungsamtes vom 22. Juli 1955 verbindlich. Der Aufbauplan ist insoweit Bestandteil dieser Anbauvorschriften (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über Baugestaltung).
- Die Bauweise ist 2-geschossig mit flachgeneigtem Satteldach von 32° Neigung. Dachaufbauten sind nicht zulässig. Für die Belichtung von Treppenhäusern und Dachböden sind liegende Dachfenster oder stehende Dachfenster als Fledermausgauben (Ochsaugnen) oder halbrunde Fensterlücken bis zu einer Fläche von 0,3 m² reiner Fensterfläche zugelassen.
- Gebäudehöhe**
Die ~~maximale~~ ^{max.} Höhe des Baukörpers darf auf jeder ~~seiner~~ ^{der} Seite das Mass von 6,80 m nicht überschreiten. Die Festsetzung der EFH erfolgt in jedem Falle mit der Genehmigung des Bauwesens.
- Garagen müssen als Doppelgaragen mit der Traufe parallel zur Strasse gebaut werden, sofern diese nicht als Einzelgaragen in den Hauptkörper eingebunden werden können.
- Schuppen und Kleintierställe sind im gesamten Baugebiet nicht zugelassen.
- Die Einfriedigungen sollen einheitlich aus 80 cm hohen Scherensäulen bestehen.

TÜBINGEN DEN 19. DEZEMBER 1955
STADTPLANUNGSAMT
STADTMESSUNGSAMT
Bickel
Kunig
Vermessungsamt